

**WIENER BILLARD ASSOZIATION**

1150 Wien, Hackengasse 21

Tel: 0699/114 554 87

E-Mail: billard@wba.at

Website: www.wba.at

---



## **VEREINSSTATUTEN - WIENER BILLARD ASSOZIATION**

**ZVR 246385006**

Der Vorstand der WBA

Wien, Oktober 2025

*Die Statuten basieren auf dem Statutenvorschlag des Bundesministeriums für Inneres - BMI  
(Fassung vom 31.1.2025)*

---



## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4 Arten der Vereinszugehörigkeit .....	4
§ 5 Erwerb der Vereinszugehörigkeit.....	4
§ 6 Beendigung der Vereinszugehörigkeit .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen .....	5
§ 8 Vereinsorgane .....	5
§ 9 Generalversammlung .....	5
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung .....	6
§ 11 Vorstand .....	6
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsangehörigen .....	8
§ 14 Rechnungsprüfung .....	8
§ 15 Schiedsgericht .....	8
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	9
§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.....	9



## WIENER BILLARD ASSOZIATION - Vereinsstatuten

### Präambel

Der Vorstand der **WIENER BILLARD ASSOZIATION** ist in Bezug auf Respekt, gegenüber allen Vereinsangehörigen, um genderneutrale Formulierung bemüht. Es wird umfassend auf geschlechtersensible Sprache Wert gelegt. In den Statuten des Vereins werden alle Vereinsangehörigen angesprochen.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **WIENER BILLARD ASSOZIATION** – Kurzbezeichnung **WBA**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1150 Wien, Hackengasse 21 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Der Verein führt die Kurzbezeichnung WBA und steht im Zentralen Vereinsregister unter der **ZVR 246385006**.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Vereinsangehörigen auf sportlichem Gebiet in Hinblick auf Ausdauer, Teamgeist und physischer Leistungsfähigkeit. Dies soll erreicht werden durch die persönliche Begegnung der Vereinsangehörigen im Verein, der in den Billard Sportverband Österreich - Kurzbezeichnung BSVÖ - eingebunden ist.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und Abs. (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen ideelle Mittel sind
  - a) Trainings- sowie Meisterschaftsspiele zur Feststellung der Spielklassen.
  - b) Schulungen sowie die Vermittlung und Anerkennung schiedsrichterlicher Entscheidungen oder einer Spielleitung.
  - c) das Ausüben des Billardsports auf dem *Matchbillard* (Großbrett) und dem *Kleinen Turnierbillard* (Kleinbrett).
  - d) die Einbindung in den *Billard Sportverband Österreich* (kurz BSVÖ) und den *Wiener Billard Sportverband* (kurz WBSV).
  - e) die Einrichtung einer Website.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitragsgebühren und Vereinsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden
  - d) Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
    - o Queuekasterl-Miete
    - o Billardgeld/Tischmiete
    - o eingemietete Gruppen
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
    - o Klubturniere - sofern nicht eine einheitliche kostenfreie Regelung besteht
    - o Trainingsangebote
  - f) Werbeeinnahmen
  - g) Einnahmen eines geringfügigen, zeitlich begrenzten, Konsumationsangebots

Die Höhe der Einnahmen aus den Punkten a) d) e) g) können durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ermäßigungen vom Vereinsbeitrag und anderen Leistungen (beispielsweise Billardgeld/Tischmiete) zu gewähren.

**§ 4 Arten der Vereinszugehörigkeit**

- (1) Vereinsangehörige werden in ordentliche Vereinsangehörige und Ehrenvereinsangehörige unterteilt.
- (2) Ordentliche Vereinsangehörige  
Sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Sie genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben und können Funktionen des Vereins bekleiden, wenn sie die satzungsgemäßen Pflichten erfüllen.  
  
Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenvereinsangehörige  
Sie sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Gruppen  
Die WBA kann Personengruppen, die die Einrichtungen der WBA gemeinschaftlich nutzen wollen, in die Klubräumlichkeiten integrieren. Die Höhe ihrer Zahlungen und die besonderen Bedingungen vereinbart der Vorstand, vertreten durch den Vereinsvorsitz. Sie haben alle Rechte und Pflichten ausübender Vereinsangehöriger, ausgenommen das aktive oder passive Wahlrecht.

**§ 5 Erwerb der Vereinszugehörigkeit**

- (1) Vereinsangehörend können alle physischen Personen, die Interesse am Billardsport besitzen und sich der sportlichen Disziplin unterwerfen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Vereinsangehörigen entscheidet der Vorstand.  
Sie erfolgt nach Grundsätzen, die vom Vorstand erstellt werden und die Gewähr dafür geben, dass Personen, die das Anmeldeformular der WBA unterzeichnen, auch den darin enthaltenen Verhaltenskodex für Verbands- und Vereinsangehörige (BSVÖ, WBA) durch ihre Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Vereinsangehörigen durch die Personen der Vereinsgründung, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Vereinszugehörigkeit wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Vereinsangehöriger bis dahin durch die Personen der Vereinsgründung.
- (4) Die Ernennung zu Ehrenvereinsangehörigen erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6 Beendigung der Vereinszugehörigkeit**

- (1) Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für die Wirksamkeit ist das Datum der Postsendung oder anderer schriftlicher Kommunikationstechnologie maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann Vereinsangehörige ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand sind.
- (4) Der Ausschluss Vereinsangehöriger aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Verpflichtungen (Verstoß gegen die Statuten) und wegen unehrenhaften Verhaltens (Verpflichtungen im Rahmen des *Verhaltenskodex*) verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenvereinszugehörigkeit kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen**

- (1) Alle Vereinsangehörigen haben die Pflicht, die Interessen des Vereins und die Forderungen des *Verhaltenskodex* zu wahren.
- (2) Die Vereinsangehörigen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenvereinsangehörigen zu.
- (3) Alle Vereinsangehörigen sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Zusätzlich werden die Vereinsstatuten auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
- (4) Mindestens ein Drittel der Vereinsangehörigen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Alle Vereinsangehörigen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der Vereinsangehörigen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Vereinsangehörigen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Alle Vereinsangehörigen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, ist die Rechnungsprüfung einzubinden.
- (7) Alle Vereinsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Vereinsangehörigen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Vereinsbeiträge, der in der Generalversammlung oder in einem Aushang eines aktuellen Beschlusses der Geschäftsordnung bekanntgegebenen Höhe, verpflichtet.

**§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

**§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Vereinsangehörige-Versammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre im September statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsangehörigen,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsangehörigen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postsendung oder per angegebener Kommunikationstechnologie einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfung (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Postsendung oder anderer schriftlicher Kommunikationstechnologie einzureichen.



- 
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsangehörigen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenvereinsangehörigen. Vereinsangehörige Personen haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsangehörige im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
  - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsvorsitz, in Verhinderung dessen Stellvertretung. Wenn diese ebenso verhindert ist, so führt die an Jahren älteste anwesende vereinsangehörige Person den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag: vorlegen des Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und eines Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung
- c) Wahl und Enthebung der Vorstandsangehörigen und der Rechnungsprüfung
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfung und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Bekanntgabe der Höhe der Beitrittsgebühr und der Vereinsbeiträge für ordentliche Vereinsangehörige
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenvereinsangehörigkeit
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vereinsangehörigen in folgenden Funktionen:

- eine mit der Präsidentschaft betraute Person
- eine mit der Vizepräsidentschaft betraute Person
- Vereinsvorsitz und dessen Stellvertretung
- Schriftführung und deren Stellvertretung
- Kassaführung und deren Stellvertretung
- Sportleitung Matchbillard
- Sportleitung Kleinbillard\*
- Sportleitung Jugend
- 2 Personen der Rechnungsprüfung\*
- Personen in der Funktion des Beisitzes

Wahlweise kann eine 2. und 3. Person in Funktion der Vizepräsidentschaft und/oder der Sportleitung, beispielsweise Sportleitung 2, nominiert werden.

\*Wahlweise Vereinsangehörige zur Unterstützung des Vorstands ohne Sitz und Stimme im Vorstand der WBA



- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden gewählter Vereinsangehöriger das Recht, an deren Stelle andere wählbare Vereinsangehörige zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig sein, haben ordentliche Vereinsangehörige, die die Notsituation erkennen, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vereinsvorsitz, bei Verhinderung von dessen Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, dürfen sonstige Vorstandsangehörige den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Angehörigen eingeladen wurden und mindestens, inkludierend den Vereinsvorsitz und die Schriftführung oder deren Vertretungen, die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzes den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitz bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz der an Jahren ältesten anwesenden vorstandsangehörigen Person oder einer vorstandsangehörigen Person, die die übrigen Vorstandsangehörigen mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion Vorstandsangehöriger durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsangehörigen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsangehörigen in Kraft.
- (10) Die Vorstandsangehörigen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags: vorlegen des Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und eines Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres
- (3) des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsangehörigen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsangehörigen



- 
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - (9) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Vereinsbeiträge für ordentliche Vereinsangehörige
  - (10) Der Vorstand der WBA kann eine GESCHÄFTSORDNUNG festlegen, in welcher der Klubbetrieb - ergänzend zu den Statuten - geregelt wird. Festlegungen bzw. Änderungen in dieser GESCHÄFTSORDNUNG sind bei einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit möglich und werden durch Aushang und/oder bei der folgenden Generalversammlung bekannt gemacht.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsangehörigen**

- (1) Der Vereinsvorsitz führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführung unterstützt den Vereinsvorsitz bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vereinsvorsitz vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vereinsvorsitzes und der Schriftführung, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vereinsvorsitzes und der Kassaführung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsangehörigen und Verein bedürfen der Zustimmung anderer Vorstandsangehörigen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsangehörigen erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinsvorsitz berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vereinsvorsitz führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassaführung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vereinsvorsitzes, der Schriftführung oder der Kassaführung deren Stellvertretungen.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei mit der Rechnungsprüfung betraute Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Vereinsangehörigen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfung und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine vereinsangehörige Person in Funktion des Schiedsrichterwesens schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine vereinsangehörige Person in Funktion des Schiedsrichterwesens namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand



innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Personen des Schiedsrichterwesens binnen weiterer 14 Tage eine dritte ordentliche vereinsangehörige Person zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Vereinsangehörige des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner vereinsangehörigen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese Person das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Der gesamte Auflösungsprozess erfolgt unter anwaltlicher Aufsicht.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

## **§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

*Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten, wurden unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz 2002 erstellt und basieren auf dem Statutenvorschlag des Bundesministeriums für Inneres - BMI (Fassung vom 31.1.2025)*

*Die vorliegenden Statuten wurden bei der Ordentlichen Generalversammlung der WIENER BILLARD ASSOZIATION am 17. September 2025 beschlossen und sind geistiges Eigentum der WIENER BILLARD ASSOZIATION.*

## **Der Vorstand**

Wien, Oktober 2025